

RS OGH 2005/9/28 13Os91/05i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2005

Norm

StPO §41 Abs5

StPO §57 A

Rechtssatz

Die Begebung eines Verteidigers nach § 41 StPO behält für ein nachträglich gemäß § 57 StPO ausgeschiedenes Verfahren nicht Geltung. Im ausgeschiedenen Verfahren sind die Voraussetzungen der Begebung eines Verfahrenshilfverteidigers (neu) zu prüfen. Gegebenenfalls ist dann im betreffenden Verfahren die Begebung eines solchen Verteidigers zu beschließen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 91/05i
Entscheidungstext OGH 28.09.2005 13 Os 91/05i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120235

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at